



KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2015

LANDESTARIFE FÜR:

PERSONENKRAFTWAGEN - KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN -
OMNIBUSSE - FAHRZEUGE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955) - KRAFTRÄDER

FAHRZEUGKLASSE	WERT DES KW/PS (€)			
	Zahlungen für 1 Jahr		Teilzahlungen	
PKWS UND KRAFTFAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN ⁽¹⁻²⁾	KW	PS	KW	PS
EURO 0 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,70	1,99	2,78	2,04
	4,05	2,98	4,13	3,40
EURO 1 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,61	1,92	2,69	1,98
	3,92	2,88	4,03	2,97
EURO 2 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,52	1,85	2,59	1,91
	3,78	2,78	3,90	2,87
EURO 3 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,43	1,79	2,50	1,85
	3,65	2,68	3,75	2,76
EURO 4 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,32	1,71	2,39	1,76
	3,48	2,57	3,59	2,65
EURO 5/6 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,09	1,54	2,15	1,58
	3,13	2,31	3,23	2,39
OMNIBUSSE ⁽³⁾	2,65	1,94	2,73	2,01
FAHRZEUGE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955)(z.B. Wohnmobile, Sattelzugmaschinen) ⁽³⁾	0,39	0,29	0,40	0,29
KRAFTRÄDER ÜBER 50 cm ³	BIS 11 KW		ÜBER 11KW oder 15 PS (zusätzlich zum Grundbetrag)	
EURO 0	23,40		1,53 pro KW - 1,13 pro PS	
EURO 1	20,70		1,17 pro KW - 0,86 pro PS	
EURO 2	18,90		0,90 pro KW - 0,67 pro PS	
EURO 3	17,20		0,79 pro KW - 0,59 pro PS	

ZAHLUNG

Die Zahlung muss innerhalb des ersten Monats des Zahlungszeitraums erfolgen. Die einzuzahlende Steuer wird wie folgt berechnet: Die aus dem Kraftfahrzeugschein des Fahrzeuges ersichtliche Anzahl der Kilowatt (KW) (etwaige Dezimalstellen entfallen) wird mit dem Tarif/den Tarifen in nebenstehender Tabelle unter der betreffenden "Euro"- Klasse, welcher das Fahrzeug angehört (Euro 0-1-2-3-4-5/6), multipliziert. Die "Euro"-Klasse hängt von der CEE Richtlinie der Zulassung ab, welche auf dem Kraftfahrzeugschein ersichtlich ist. Fehlt im Kraftfahrzeugschein die Angabe der Kilowatt, dann wird die Kfz-Steuer berechnet, indem die in Pferdestärken (PS) ausgedrückte Höchstleistung mit den jeweiligen Beträgen in obiger Tabelle multipliziert wird. Der Steuerbetrag muss mindestens 17,20 Euro betragen. Im Zahlungsbetrag sind höchstens zwei Dezimalstellen nach dem Komma anzuführen.

(1) Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern, vom Hersteller zugelassen oder anschließend durch einen späteren Einbau, die mit Elektroenergie, Methangas, GPL oder Wasserstoff angetrieben werden, wird die Besteuerung, die weiteren geltenden Begünstigungen ausgenommen, aufgrund der Höchstleistung des Motors in KW ausgedrückt für den Jahreswert in Höhe von € 2,09 (pro KW) und in PS ausgedrückt für den Jahreswert in Höhe von € 1,54 (pro PS) festgelegt, unabhängig von der auf dem Kraftfahrzeugschein angegebenen EU-Richtlinie.

(2) Lastkraftwagen Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/2006.

Für die als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher als oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der effektiven, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden.

(3) Auf die ab 1. Januar 2015 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife für Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höherer und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlicher oder gemischter Versorgung, und zwar elektrischer, mit Methangas, mit GPL, mit Wasserstoff, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

ZAHLUNGSVERZUG

Wird die Kraftfahrzeugsteuer verspätet, ungenügend oder gar nicht entrichtet, beträgt die Geldstrafe 30% der nicht fristgemäß entrichteten Steuer.

Das Gesetz 472/97, Art. 13, sieht eine reduzierte Geldstrafe im Falle der Regelung der Steuerposition innerhalb bestimmter Fälligkeiten wie unten angegeben vor.

Reduzierte Geldstrafen im Falle von Selbstsanktionierung

ÜBERTRETUNG	TERMIN FÜR DIE REGELUNG	REDUZIERTE STRAFE
Keine, verspätete oder ungenügende Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer	innerhalb von 14 Tagen ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	0,2% für jeden Tag der Verspätung
	ab dem 15. bis zum 30. Tag ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	3,00%
	ab dem 31. bis zum 90. Tag ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	3,33%
	ab dem 91. Tag bis zu einem Jahr ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	3,75%

Wer eine reduzierte Geldstrafe in Anspruch nehmen möchte, muss die Steuer oder den Differenzbetrag, falls geschuldet, zusammen mit dem reduzierten Strafbetrag und den Verzugszinsen entrichten, die zum gesetzlichen Zinssatz nach Tagen berechnet werden (3% jährlich ab 1.1.2002, 2,5% jährlich ab 1.1.2004, 3% jährlich ab 1.1.2008, 1% jährlich ab 1.1.2010, 1,5% jährlich ab 1.1.2011, 2,5% jährlich ab 1.1.2012, 1% jährlich ab 1.1.2014 und 0,5% jährlich ab 1.1.2015)

ZAHLUNGSFRISTEN

Erste Zahlung der Kfz-Steuer für neu zugelassene Kraftfahrzeuge

Die Überweisung muss in einmaliger Zahlung innerhalb des Monats getätigt werden, in dem die Zulassung erfolgt. Die Entrichtung der Kfz-Steuer kann auch innerhalb des auf die Zulassung folgenden Monats erfolgen, ohne Auferlegung von Strafen und Zinsen. Als Fälligkeit gilt jedoch stets der Monat der Zulassung.

Erste Zahlung der Kfz-Steuer für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern

Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern mit einer Leistung von über 35 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung **über einen Zeitraum von mehr als acht Monaten fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im April, August oder Dezember.**

Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern mit einer Leistung bis zu 35KW sowie für alle Krafträder über 11 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung **über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar oder Juli.**

Wird die Kfz-Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gezahlt, muss auf die in den Kolonnen "Teilzahlungen" angegebenen Werte Bezug genommen werden.

(N.B. € 2,39 festgelegter Betrag

Beispiel für die Berechnung einer Zahlung von weniger als 12 Monaten für einen Personenkraftwagen Euro 4:

$$\text{Kfz-Steuer} = \frac{(\text{€}2,39 \times \text{Anzahl Monate})}{12} \text{ auf abgerundet auf pro KW für Zahlungen für weniger Eurocent x Anzahl KW als 12 Monate}$$

Erste Zahlung der Kfz-Steuer für Lastkraftwagen

Für Lastkraftwagen muss die Kfz-Steuer für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet werden, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum entrichtet, der nicht 4, 8 oder 12 Monaten entspricht (für diese Monate kann der jeweilige Steuertarif der Tabelle entnommen werden), muss die Steuer folgendermaßen berechnet werden: Der aus den entsprechenden Tabellen ersichtliche Trimesterbetrag wird durch vier dividiert und das Ergebnis mit der Anzahl der Gültigkeitsmonate multipliziert.

Erste Zahlung der Kfz-Steuer für Omnibusse und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955)

Die Kfz-Steuer muss für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet werden, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten entrichtet, muss die Steuer folgendermaßen berechnet werden: Der Wert der Kolonnen "Teilzahlungen" wird mit der Anzahl der Monate multipliziert.

Verzeichnis der Fahrzeugklassen. Krafträder: Krafträder, dreirädrige Krafträder, dreirädrige Krafträder für die Beförderung von Personen und Gütern, Krafträder mit Beiwagen, dreirädrige Sattelzugkrafträder, dreirädrige Krafträder für spezifische Transporte, vierrädrige Krafträder, Sattelkrafträder; Kraftfahrzeuge: Personenkraftwagen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955), Lastzüge, Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkfahrzeuge, Wohnmobile, Baufahrzeuge.

HINWEIS !

Für etwaige Auskünfte über die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten können Sie sich an folgende Servicenummern bzw. E-Mail wenden:

Telefon-Nr.: 199.72.72.72 - Kosten des Telefongesprächs: Festnetz: Tarif € 0,0516 bei jeder Antwort und € 0,1188 pro Minute bei der Antwort des Angestellten, die

Kosten sind ohne MWST. Mobilfunknetz: Der Tarif ist vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber abhängig.

Fax: 199.12.15.15 - Kosten des Anrufs betragen € 0,1188 pro Minute ohne Einheit bei jeder Antwort von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.30 und Samstag von 8.00

bis 13.00, die Kosten sind ohne MWST. In den anderen Zeitspannen ist der Tarif auf € 0,0484, ausschließlich MWST., pro Minute reduziert.

E-Mail: infobollo@bolzano.aci.it





KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2015

LANDESTARIFE FÜR:

- ZAHLUNGSFRISTEN
- ÜBER 20 JAHRE ALTE KRAFTFAHRZEUGE

ZAHLUNGSFRISTEN

Für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.1997 zugelassen wurden, muss die Steuer innerhalb des auf die Fälligkeit folgenden Monats entrichtet werden. Für fabrikneue Fahrzeuge, die ab 1.1.1998 zugelassen wurden, gelten folgende Zahlungsfristen:

Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer) und Krafträder	Für 12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW Mietwagen ohne Fahrer	Für 6-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer)	Für 12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW Mietwagen ohne Fahrer	Für 4-8-12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September
Omnibusse, Lastkraftwagen und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955)	Für 4-8-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. Juni, ab 1. Oktober
Probekennzeichen	Für 12 Monate: ab 1. Januar (Fixsteuer)

ÜBER 20 JAHRE ALTE KRAFTFAHRZEUGE-VERKEHRSTEUER

Ab 1. Januar 2005 muss für alle Personenkraftwagen und die Krafträder, die ausschließlich der Personenbeförderung zum privaten Gebrauch dienen und deren Baujahr mehr als 20 Jahre zurückliegt, bei Verwendung auf öffentlichen Straßen eine Verkehrssteuer entrichtet werden. Diese wird im Verhältnis zu den Trimestern effektiver Verwendung im Ausmaß laut untenstehender Tabelle entrichtet (**Berechnungsbeispiel für einen Euro 0**). Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzeitraum in Trimester gegliedert ist, die demselben Kalenderjahr angehören (Januar-März, April-Juni, Juli-September und Oktober-Dezember). Die Kfz-Steuer muss folglich für 1, 2, 3 oder 4 Trimester desselben Jahres entrichtet werden. Für die Personenkraftwagen mit ausschließlicher oder gemischter Versorgung, und zwar elektrischer, mit Methangas, mit GPL, mit Wasserstoff, ist der Bezugstarif jener der Personenkraftwagen Euro 5.

PERSONENKRAFTWAGEN (Tarif für Personenkraftwagen Klasse "Euro 0")

TARIFE IN €	4 Trimester		3 Trimester		2 Trimester		1 Trimester		Mindeststeuer
	KW	PS	KW	PS	KW	PS	KW	PS	
pro KW oder PS bis 100 KW oder 136 PS	2,70	1,99	2,03	1,49	1,35	1,00	0,68	0,50	22,50
pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS	4,05	2,98	3,04	2,24	2,03	1,49	1,01	0,75	

KRAFTRÄDER BIS 11 KW oder 15 PS (Tarif für Krafträder Klasse "Euro 0")

TARIFE IN €	4 Trimester	3 Trimester	2 Trimester	1 Trimester	Mindeststeuer
Fixtarif	23,40	18,00	18,00	18,00	18,00

KRAFTRÄDER ÜBER 11 KW oder 15 PS (Tarif für Krafträder Klasse "Euro 0")

TARIFE IN € *	4 Trimester		3 Trimester		2 Trimester		1 Trimester		Mindeststeuer
	KW	PS	KW	PS	KW	PS	KW	PS	
Fixer Grundtarif	23,40		17,55		11,70		5,85		18,00
Zusätzlicher Tarif pro KW oder PS	1,53	1,13	1,15	0,85	0,77	0,57	0,38	0,28	

*Berechnung: FIXER GRUNDTARIF + ZUSÄTZLICHER TARIF

HINWEIS !

Für etwaige Auskünfte über die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten können Sie sich an folgende Servicenummern bzw. E-Mail wenden:
Telefon-Nr.: 199.72.72.72 - Kosten des Telefongespräches: Festnetz: Tarif € 0,0516 bei jeder Antwort und € 0,1188 pro Minute bei der Antwort des Angestellten, die Kosten sind ohne MWSt. Mobilfunknetz: Der Tarif ist vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber abhängig.
Fax: 199.12.15.15 - Kosten des Anrufs betragen € 0,1188 pro Minute ohne Einheit bei jeder Antwort von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.30 und Samstag von 8.00 bis 13.00, die Kosten sind ohne MWSt. In den anderen Zeitspannen ist der Tarif auf € 0,0484, ausschließlich MWSt., pro Minute reduziert.

E-Mail: infobollo@bolzano.aci.it





KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2015

LANDESTARIFE FÜR:

- LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT UNTER 12 TONNEN • DREIRÄDER
- DREIRADLIEFERWAGEN • PROBEKENNZEICHEN • ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN (mit Hubraum unter 500 cm³)

Nutzlast in Kg	12 Monate
Bis zu 400 Kg	17,20
Über 400 bis max. 800 Kg	21,58
» 800» 1.000»	27,75
» 1.000» 1.500»	37,00
» 1.500» 2.000»	52,42

DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN (mit Hubraum 500 cm³ und darüber)

Nutzlast in Kg	12 Monate
Bis zu 400 Kg	17,20
Über 400 bis max. 800 Kg	22,66
» 800» 1.000»	29,13
» 1.000» 1.500»	38,84
» 1.500» 2.000»	55,04

PROBEKENNZEICHEN

Kraftfahrzeuge	133,50
Motorfahrzeuge	20,03

ACHTUNG! Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife (einschließlich jener betreffend die Ergänzungszahlung für die Anhängerlast) für Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höherer und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlicher oder gemischter Versorgung, und zwar elektrischer, mit Methangas, mit GPL, mit Wasserstoff, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht unter 12 Tonnen (Ausgenommen Lastkraftwagen laut Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/2006)

Nutzlast in Kg ÜBER BIS MAX		4 Monate	8 Monate	12 Monate
0	400	5,91	11,82	17,20
400	800	7,79	15,57	22,66
800	1000	10,01	20,02	29,13
1000	1500	13,35	26,70	38,84
1500	2000	18,91	37,82	55,04
2000	2500	24,47	48,95	71,22
2500	3000	30,04	60,07	87,41
3000	3500	35,60	71,20	103,59
3500	4000	41,16	82,32	119,78
4000	4500	46,72	93,45	135,96
4500	5000	52,29	104,57	152,15
5000	6000	57,85	115,70	168,34
6000	7000	64,52	129,05	187,77
7000	8000	71,20	142,40	207,19

Lastkraftwagen Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/2006

Für die als N1 mit Karrossierkodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher als oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der effektiven, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden und die entsprechenden Beträge sind in der Tabelle bezüglich der PKWs und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern angegeben.

ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 Nr.7 Absatz 2 sind die Kraftfahrzeuge für Warentransport die auf Personen lauten, die in der Autonomen Provinz Bozen wohnhaft sind, verpflichtet, außer der Kraftfahrzeugsteuer eine ergänzende Steuer innerhalb derselben Fristen und mit denselben Modalitäten einzuzahlen. Die Höhe der Ergänzungsteuer errechnet sich gemäß untenstehender Tabelle auf der Grundlage der Anhängerlast, die aus dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

Tarif	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen und bis 8 Tonnen.	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG	Tarif	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht gleich oder über 18 Tonnen.	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG
Tarif 1		€ 23,40	€ 70,20	Tarif 3		€ 171,00	€ 513,00
Tarif 2	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 Tonnen aber unter 18 Tonnen.	€ 78,30	€ 234,00	Tarif 4	Für Zugmaschinen: a) mit 2 Achsen b) mit 3 Achsen	€ 171,00 € 240,30	€ 513,00 € 720,00

Anmerkung: Kraftfahrzeuge, die gemäß Vermerk im Kraftfahrzeugschein ausschließlich Anhänger für Transporte von Eisenbahnwaggons ziehen, sind befreit. Die Einzahlungen, welche mit obenstehendem Tarif den von der EG Richtlinie vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreichen, müssen in dem von derselben Richtlinie festgelegten Mindestausmaß durchgeführt werden.

HINWEIS!

Für etwaige Auskünfte über die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten können Sie sich an folgende Servicenummern bzw. E-Mail wenden:
 Telefon-Nr.: 199.72.72.72 - Kosten des Telefongesprächs: Festnetz: Tarif € 0,0516 bei jeder Antwort und € 0,1188 pro Minute bei der Antwort des Angestellten, die Kosten sind ohne MWSt. Mobilfunknetz: Der Tarif ist vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber abhängig.
 Fax: 199.12.15.15 - Kosten des Anrufs betragen € 0,1188 pro Minute ohne Einheit bei jeder Antwort von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.30 und Samstag von 8.00 bis 13.00, die Kosten sind ohne MWSt. In den anderen Zeitspannen ist der Tarif auf € 0,0484, ausschließlich MWSt., pro Minute reduziert.

E-Mail: infobollo@bolzano.aci.it





KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2015

LANDESTARIFE FÜR:

- LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR • LASTZÜGE, DIE AUS MEHREREN TEILEN BESTEHEN ODER SATTELSCHLEPPER MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR (Dlgs. 24/2/97 Nr. 43 und D.M. 27/12/99)
- ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

ACHTUNG! Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife (einschließlich jener betreffend die Ergänzungszahlung für die Anhängerlast) für Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höherer und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlicher oder gemischter Versorgung, und zwar elektrischer, mit Methangas, mit GPL, mit Wasserstoff, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr

Kategorie	2 Achsen		3 Achsen		4 oder mehr Achsen		Jahressteuersatz		Monatlicher Steuersatz	
	ab	unter	ab	unter	ab	unter	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b)	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d)
1	12	15	15	19			148,28	185,00	12,74	15,89
2			19	21	23	25	165,47	206,38	14,22	17,73
3			21	23	25	27	182,21	227,75	15,65	19,57
4	15						216,14	270,52	18,57	23,24
5			23				272,38	340,70	23,40	29,27
6					27	29	285,39	356,98	24,52	30,67
7					29		422,98	528,49	36,34	45,40

HINWEISE

- Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr mit pneumatischer oder laut Eintragung im Kraftfahrzeugschein als gleichwertig anerkannter Aufhängung ist die Steuer um 20% herabgesetzt.
- Keine Anwendung für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr findet die Ermäßigung auf die Nutzlast von 50%, die für Lastkraftwagen zum Transport von Milch, Frischfleisch, Abfälle und Müll, Monopolwaren sowie Tankwagen für die Entleerung von Senkgruben vorgesehen sind.
- Die Kraftfahrzeugsteuer muss für einen festen, viermonatlichen Zeitraum oder für zwei feste, jeweils viermonatliche Zeiträume oder für ein ganzes Jahr mit Fristbeginn ab 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober bezahlt werden.

LASTZÜGE SATTELSCHLEPPER

EU Kategorie	2 + 1 Achsen		2 + 2 Achsen		2 + 3 Achsen		3 + 2 Achsen		3 + 3 Achsen und andere Zusammensetzungen		Jahresmindeststeuersatz		Monatlicher Mindeststeuersatz	
	ab	unter	ab	unter	ab	unter	ab	unter	ab	unter	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b)	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d)
1	12		23	29							158,04	276,56	13,58	23,76
2			29	31					36	40	202,66	302,59	17,41	26,00
3			31	33			36	38			301,66	418,80	25,92	35,98
4					36	38			40		333,27	481,55	28,63	41,37
5							38	40			409,03	565,21	35,14	48,56
6			33		38						463,42	635,86	39,81	54,63
7							40				565,21	836,66	48,56	71,88

ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 Nr.7 Absatz 2 sind die Kraftfahrzeuge für Warentransport die auf Personen lauten, die in der Autonomen Provinz Bozen wohnhaft sind, verpflichtet, außer der Kraftfahrzeugsteuer eine ergänzende Steuer innerhalb derselben Fristen und mit denselben Modalitäten einzuzahlen. Die Höhe der Ergänzungssteuer errechnet sich gemäß untenstehender Tabelle auf der Grundlage der Anhängerlast, die aus dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

Tarif 1	Beschreibung	BETRAG FÜR 4 MONATE		JÄHRLICHER BETRAG	
		€	€	€	€
Tarif 1	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen und bis 8 Tonnen.	€ 23,40	€ 70,20	€ 70,20	€ 210,60
Tarif 2	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 Tonnen aber unter 18 Tonnen.	€ 78,30	€ 234,90	€ 234,90	€ 704,70
Tarif 3	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht gleich oder über 18 Tonnen.	€ 171,00	€ 513,00	€ 513,00	€ 1539,00
Tarif 4	Für Zugmaschinen: a) mit 2 Achsen b) mit 3 Achsen	€ 171,00 € 240,30	€ 513,00 € 720,90	€ 513,00 € 720,90	€ 1539,00 € 2162,70

Anmerkung. Kraftfahrzeuge, die gemäß Vermerk im Kraftfahrzeugschein ausschließlich Anhänger für Transporte von Eisenbahnwaggons ziehen, sind befreit. Die Einzahlungen, welche mit obenstehendem Tarif den von der EG Richtlinie vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreichen, müssen in dem von derselben Richtlinie festgelegten Mindestausmaß durchgeführt werden.

HINWEIS!

Für etwaige Auskünfte über die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten können Sie sich an folgende Servicenummern bzw. E-Mail wenden:
Telefon-Nr.: 199.72.72.72 - Kosten des Telefongesprächs: Festnetz: Tarif € 0,0516 bei jeder Antwort und € 0,1188 pro Minute bei der Antwort des Angestellten, die Kosten sind ohne MWST. Mobilfunknetz: Der Tarif ist vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber abhängig.
Fax: 199.12.15.15 - Kosten des Anrufs betragen € 0,1188 pro Minute ohne Einheit bei jeder Antwort von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.30 und Samstag von 8.00 bis 13.00, die Kosten sind ohne MWST. In den anderen Zeitspannen ist der Tarif auf € 0,0484, ausschließlich MWST., pro Minute reduziert.

E-Mail: infobollo@bolzano.aci.it

